

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 163/07 B

L 10 AL 368/06 (Bayerisches LSG)
S 20 AL 79/06 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. K o l o c z e k** und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24. Mai 2007, mit dem seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 27. Juli 2006 zurückgewiesen wurde. Zur Begründung trägt er vor, der im Streit stehenden Rechtsfrage sei grundsätzliche Bedeutung beizumessen. Eine Entscheidung durch das Bundessozialgericht (BSG) liege - soweit ersichtlich - noch nicht vor. Der Gesetzgeber habe durch § 37b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) mit der dazugehörigen Sanktionsmöglichkeit des § 128 Abs 1 Nr 3 SGB III die Vorgabe gemacht, dass die Zeit der Kündigungsfrist bereits für die Arbeitsuche zu nutzen sei. Arbeitslosigkeit nach Ablauf der Kündigungsfrist solle damit vermieden werden. Er (der Kläger) habe die erklärte Intention des Gesetzgebers in vollem Umfang umgesetzt. Er habe ein neues Arbeitsverhältnis begründet. Das neue Arbeitsverhältnis sei innerhalb der ersten sechs Monate gekündigt worden. Er habe aus Rechtsgründen dem machtlos zusehen müssen. Damit habe sich genau das Risiko realisiert, das einem neu begründeten Arbeitsverhältnis immanent sei. Wenn er sich aber normkonform iS der erklärten Intention des Gesetzgebers verhalten habe, könne ihm dies bei der Beurteilung der Abfindung und der Anrechnung auf das Arbeitslosengeld (Alg) nicht zum Nachteil gereichen. Derjenige, der sich nicht so verhalte, wie § 37b SGB III dies von ihm verlange, werde andernfalls im Vergleich zu demjenigen, der sich gesetzeskonform gebe, bevorteilt. Darüber hinaus habe das LSG den schlichten naturwissenschaftlichen Kausalitätsnachweis angewandt. Es hätte hier jedoch eine rechtliche Korrektur erfolgen müssen. Dies deshalb, weil die Arbeitslosigkeit erst eingetreten sei mit Neubegründung des Anschlussarbeitsverhältnisses. Im Anschluss an das Arbeitsverhältnisses, welches die Abfindung ausgelobt habe, sei Arbeitslosigkeit - zumindest nicht unmittelbar - eingetreten. Dies hätte bei Anwendung der Kausalitätslehre berücksichtigt werden müssen.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer



muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Es müsste mit anderen Worten eine Rechtsfrage formuliert und deren abstrakte Klärungsbedürftigkeit und konkrete Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) dargelegt werden, letztere jedoch nur, soweit sich diese nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ergibt.

- 4 Der Kläger formuliert bereits keine Rechtsfrage. Auch aus seinem Vortrag lässt sich eine solche Rechtsfrage nicht herauslesen. Selbst unter Heranziehung des Urteils des LSG bleibt die Relevanz des Vortrages offen und kaum verständlich. Erkennbar ist lediglich, dass der Kläger die Entscheidung des LSG für falsch hält, da er sich "normkonform" in Bezug auf die Arbeitssuche nach § 37b SGB III verhalten habe. Der Zusammenhang, inwieweit ihm sein "normkonformes Verhalten" bei der Beurteilung der Abfindung und der Anrechnung auf das Alg nicht zum Nachteil gereichen dürfe, wird nicht erläutert. Es bleibt zudem unklar, von welchem Sachverhalt der Senat überhaupt auszugehen hat, sodass es auch an der Darlegung der Klärungsfähigkeit mangeln würde.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

